

Ansprechpartnerin (AfC) für Beschäftigte und für die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)

Gemäß Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) vom Februar 2016, § 15, Absatz 1 ist an Dienststellen mit weniger als 50 Beschäftigten eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten und die zuständige Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.

Eine Ansprechpartnerin kann auch für einen Teil der Dienststelle bestellt werden, der räumlich von dem Hauptsitz der Dienststelle entfernt ist.

Die Ansprechpartnerin ist für die Vermittlung von Informationen zwischen den **weiblichen Lehrkräften** an der Schule und der zuständigen Beauftragten für Chancengleichheit (BfC des SSA) zuständig (vgl. Kommentar §15 (1) ChancenG)

In folgenden Belangen:

- die Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung
- die Beseitigung bestehender Diskriminierungen wegen Geschlecht oder Familienstand
- die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen Geschlecht oder Familienstand
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf die gezielte Förderung, um Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen in Bereichen ihrer Unterrepräsentanz zu verbessern (vgl. ChancenG § 1, Abs. 2)

Die Ansprechpartnerin ist für die Vermittlung von Informationen zwischen den **weiblichen und männlichen Lehrkräften** und der Beauftragten für Chancengleichheit beim Staatlichen Schulamt zuständig in den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. (vgl. ChancenG § 1, Abs. 4)

Die Ansprechpartnerin nimmt an den jährlich stattfindenden **Dienstbesprechungen** der BfC des Staatlichen Schulamts teil; dies ist von der Dienststellenleitung zu ermöglichen. Die dort **erhaltenen Informationen** gibt sie an die Schulleitung ihrer Schule und das Kollegium weiter.

Das Verfahren zur Bestellung der Ansprechpartnerin wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch die jeweilige Dienststellenleitung. Die Beauftragten für Chancengleichheit bei den Staatlichen Schulämtern im Bereich des RP Stuttgart empfehlen, die Bestellung durch ein Votum der weiblichen Beschäftigten bestätigen zu lassen.

Eine Ansprechpartnerin erhält keine Anrechnungsstunde, die Wahrnehmung der Aufgabe sollte daher freiwillig erfolgen.

Die Ansprechpartnerin hat keine Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte bei personalrelevanten Entscheidungen (z. B. Bewerbungsverfahren, Fortbildungen, Weiterqualifizierung).

Die Ansprechpartnerin ist wie die BfC verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten in der Dienststelle auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus **Stillschweigen** zu bewahren.

Die Ansprechpartnerin kann sich wie alle weiblichen Beschäftigten nach § 20, Absatz 3 ChancenG in ihren Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges an die zuständige BfC wenden.

Es darf keine Benachteiligung durch die Tätigkeit als Ansprechpartnerin erfolgen.

Für die Ansprechpartnerinnen der GS, WRS, RS, GMS, SBBZ im Bereich des SSA Nürtingen ist zuständig:

Birgit Engel
Staatliches Schulamt Nürtingen
Marktstrasse 12
72622 Nürtingen
Tel: 07022-26299-35
E-Mail: bfc@ssa-nt.kv.bwl.de